

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 100 (1974)
Heft: 49

Artikel: Blätzlihändler, Wannemacher
Autor: Knobel, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-513191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bruno Knobel zitiert aus einer nostalgischen Festschrift:

Blätzlihändler, Wannenmacher

Jubiläumsschriften von Firmen pflegen auch heute noch nicht zu jener Art Literatur zu gehören, die amüsant zu lesen ist. Dass man jedoch aus einer Firmengeschichte mit Witz ein vergnügliches und dennoch ernsthaft dokumentarisches Buch anrichten kann, bewies der Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern, mit seiner Festschrift zum 175jährigen Bestehen: Aus Aberhundertern von Drucksachen, Büchern, Prospekten, Plakaten, Zeitschriften und Broschüren, die der Verlag in eindreiviertel Jahrhunderten herausgegeben hat, wird eine Auswahl präsentiert.

«Zum Besten der *verunglütten Schweizer*» heisst zum Beispiel der Untertitel zu Bürklins im Jahre 1800 erschienenen auserlesenen Gedichten. Zum Besten *unserer Leser* eine kleine Auslese aus der Auslese der Festschrift:

Hausierer und Kanoniere

In einer 1804 erschienenen obrigkeitlichen Verordnung heisst es, nur an folgende Gewerbe könnten Hausierpatente erteilt werden: «Amelmehler, Bürstenbinder, Besenbinder, Blätzlihändler, Brennölträger, Eisensammler, Feuer-

stein-, Schwefelhölzlein- und Zundelhändler, Glasträger, Glaser, Hechlenmacher, Gartensaamenhändler, Häftlimacher, Harzhändler, Holzgeschirrhändler, Hutfärber, Kalbermägenhändler, Kachelgeschirrtäger, Kesselflicker, Korb- und Krattmacher, Lumpensammler, Nagelhändler, Rosshaarhändler, Sägenfeiler, Sägesen-, Sichel- und Wetzsteinhändler, Scheerschleifer, Schaubhütler, Seifenträger, Siebmacher, Spinnrädermacher, Wachshändler, Wannenmacher, Weberblattmacher und Wagenschmierträger.»

Das muss auf den Strassen ein hektisches Kommen und Gehen gewesen sein! Uebrigens: Amelmehl wurde verwendet zum Stärken von Kragen, Herren- und Trachtenhemden.

Im gleichen Jahr wurde auch die «Ordonnanz zur Bedienung der Zwey- und Vierpfünder-Kanonon der eydgenössischen Artillerie» gedruckt. In § 1 werden viele Dinge erwähnt, die zur Kanone gehören. In einer Fussnote wurde angefügt: «Nebst diesen Geräthschaften die beym Exerziren wirklich gebraucht werden, soll jeweilen zu zwey Kanononen ein Wischer, ein Auszieher, zwey Richtsparren und zwey Zug-

stränge vorrätzig, ferners bey jeder ein Kühleimer und eine Büchse mit Klauen-Schmalz vorhanden seyn.» Letzteres wohl auch zu verwenden für eine Ordonnanz-Feldküchen-Rösti.

Sitte und Stimmrecht

Die polizeilichen Publikationen aus der «hochobrigkeitlichen Buchdruckerey» zeigen, dass es in Bern mit Ordnung und Sittlichkeit nicht immer zum besten stand.

Sorgen hatte man etwa zur Winterzeit mit den Kutschern, die (1809) «... sich erlauben, an Sonntagen während des Gottesdienstes mit Kutschen und sonderheitlich mit Rennschlitten auf eine der Sittsamkeit widrige, höchst unanständige Weise durch die Stadt zu fahren und gewöhnlich mit ihren Geiseln auf die lärmendste Weise zu klatschen und knallen ...»

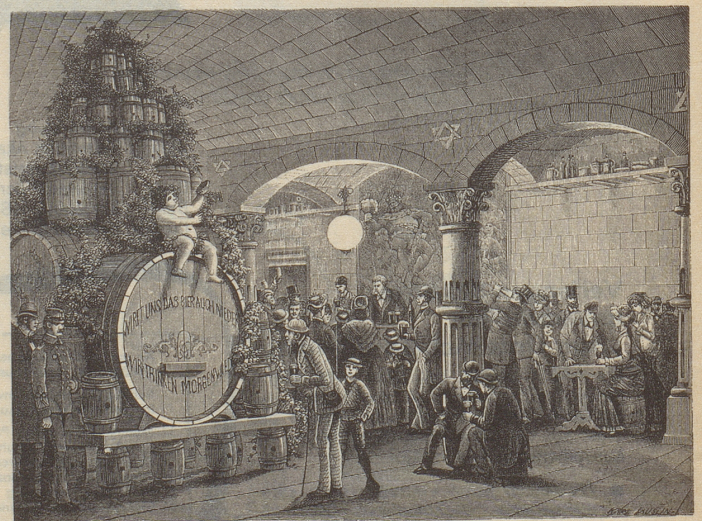
Und im Sommer wurde übel vermerkt, «dass die hiesige Jugend an verschiedenen gefährlichen Orten in der Aare sich badet, und dass des Abends sogar beyde Geschlechter von verschiedenem Alter zu dem Ende sich unten an der Längsmauer einfinden, welches

höchst anstössig und aller Sittlichkeit zuwider ist ...»

Als man 1831 Stimmrecht und Wählbarkeit für den Grossen Rat diskutierte, wurde denn auch – wohl mit Rücksicht auf die gefährdete Sittlichkeit junger Leute – ein Stimmbürger-Alder von mindestens 23 Jahren gefordert. Gemäss Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern ging die Diskussion wie folgt weiter: «Wer soll wählen, d. h. wer soll die Rechte der Staatsbürgerschaft zur Bildung der Staatsgewalten mitzuwirken unmittelbar ausüben? – Alle Staatsbürger, sagt man; denn es sollen alle gleich seyn. – Nun, und die Weiber? – O, bewahre! – Doch die Männer vom Augenblick der Huldigung, der Confirmation an? Nein, erst vom 24. Jahre an! – Aber doch die Bevormundeten? – Ebenso wenig – und die Geldstager und die Criminalisirten, und die Dienstboten und die Besteuernten? – Nein, nein, ruft man! – Aber warum denn nicht?

Alle sind ja gleich, alle sind Menschen, alle sind Staatsbürger! – Das wohl, ... aber man muss doch einen Begriff haben von dem, was man thut, dessen Zweck und Wichtigkeit kennen; man soll doch als

Illustrationen aus der Offiziellen Zeitung der Schweizerischen Landes-Ausstellung Zürich 1883. Stämpfli'sche Buchdruckerei, Bern.



La cave à bière du groupe 25. — Der Bierkeller in Gruppe 25. — La Cantina di Birra nel Gruppo 25.

ein unabhängiger Mann erscheinen, der nicht als eine bloss Maschine geleitet wird, man soll doch ferner ein reelles Interesse am Gange des Staatswesens besitzen, und sich selbst regieren können, ehe man am öffentlichen Wesen Theil nimmt! – Gut! Man gibt also die Nothwendigkeit zu, dass man die aktive Stimmfähigkeit an gewisse Bedingungen knüpfen müsse, und zwar an solche, welche das Wohlergehen des Staates durch gute Wahlen garantiren ...»

Betrüger, Offiziere, Sängere

Es gab also schon damals nicht nur Besteuerte (Armenunterstützte), sondern auch Criminalisirte. Davon gibt das Amtsblatt, der «Bernesche Anzeiger», Kunde, z. B.: «Ein Mann, der sich Schmid, von Worb, nannte, hat sich am 1. Weinmonat 1839 auf dem Viehmarkt zu Bern eines bedeutenden Betruges schuldig gemacht, und unter Zurücklassung seines dunkelrothen baumwollenen Regenschirms die Flucht ergriffen. Derselbe ist von mittlerer Grösse ..., habe ein rundes Gesicht, gewöhnlich fettes Aussehen, heiterbraune Haare, schwachen Backenbart, trage gelbe, halbleinene Kleider, einen halblangen Rock, woran hinten beim Kragen ein von den Schaben gefressenes Loch und auf dem Rücken eine etwas vernähte Stelle bemerkbar sei, schwarze Guetern, einen schwarzen Wollhut und habe überhaupt das Aussehen eines Mannes aus der Umgebung von Bern ... Rekompens von Fr. 16.- Der Regierungsstatthalter.»

Weniger von Regenschirmen als von anderer Bagage ist die Rede im 1848 erschienenen «Allgemeinen Bericht des Eidgenössischen Oberbefehlshabers» (Dufour) über die Bewaffnung und den Feldzug von 1847 (Sonderbundskrieg): «... Die Offiziere beobachten die reglementarischen Vorschriften für das Gewicht des Gepäcks nicht und nehmen viel zu viel Gegenstände mit sich. Jeder Offizier sollte einen kleinen Habersack bei sich haben, welchen er ohne Mühe trüge ...»

Die Forderung wird verständlich, wenn man die damaligen grossen militärischen Marschleistungen berücksichtigt. Das zivile Training dazu war zwar intensiv, sogar bei den Sängern. Hiess es doch im Programm zum Eidg. Sängerfest von 1848 u. a.: «Die eidg. Fahne wird von einer Deputation des festleitenden Comite's, ... *zwei Stunden vor der Stadt*, begrüsst ... und bei ihrer Ankunft in der Bundesstadt mit 22 Kanonenschüssen salütiert ...»

Jede Vereinsfahne wird bei ihrem Einzug in die Stadt ebenfalls mit 2 Kanonenschüssen salütiert ...», wohl damit der gestrengen Jury wegen tauber Ohren Misstöne weniger auffielen.

Rechnen und baden

Der Historische Kalender oder der Hinkende Bot auf das Schaltjahr 1852» stellte fest: «Zu Stadt und Land erregt die Einführung des neuen Münzfusses manche schwere Sorge. Viele, die ihre Zeit nicht auf die Rechenkunst verwenden haben, ... verzweifeln schon jetzt, ob sie je aus dem Ding klug werden können ...»

Um das Ding zu erklären, erläuterte der Kalender: «Macht Euch Jemand den Preis von etwas in neuen Franken, und Ihr möchtet wissen, wieviel das im alten Geld macht, um auch zu wissen, ob es zu theuer sei oder nicht, so habt Ihr nicht anderes zu thun, als den neuen Betrag mit sieben Batzen zu vervielfachen oder zu multiplizieren, und am Endergebnis hinten eine Zahl abzuschneiden, so ist die Sache schon fertig. Zum Beispiel: Wieviel kostet das Klafter Holz von 17 neuen Franken?»

Nun muss ich	17
multiplizieren mit	7
macht	119

wovon ich nun die hinterste Zahl abschneide, bleibt 11, also 11 alte Franken, und was nach dem Strich kommt, sind Batzen ...»

In unseren Rechenbüchern von heute wird solchen Rechnungen meist noch der Satz angefügt: **Rechne!**

Nicht allzuviel zu rechnen hatte man dagegen beim Baden. Ein von 1897 stammendes «Reglement über die Benützung der Badeeinrichtung der Buchdruckerei Stämpfli & Cie» sagt, dass der Benützer «für Zubereitung der Bäder und Besorgung der Linge» lediglich 10 Cts zu entrichten habe. Aber nicht nur

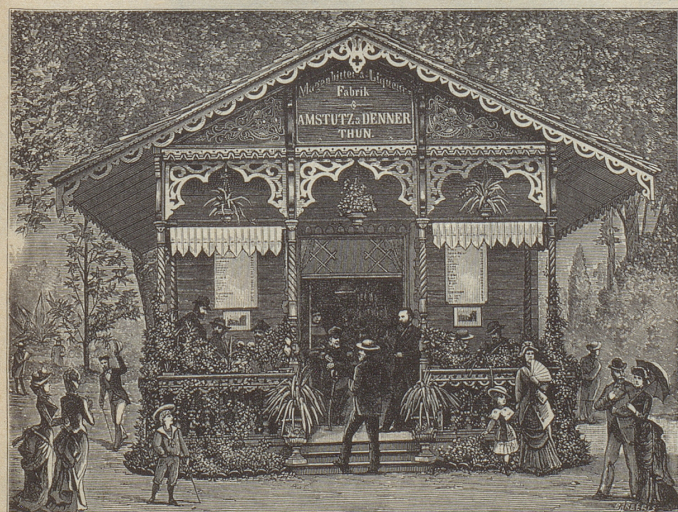
Fredy Sigg



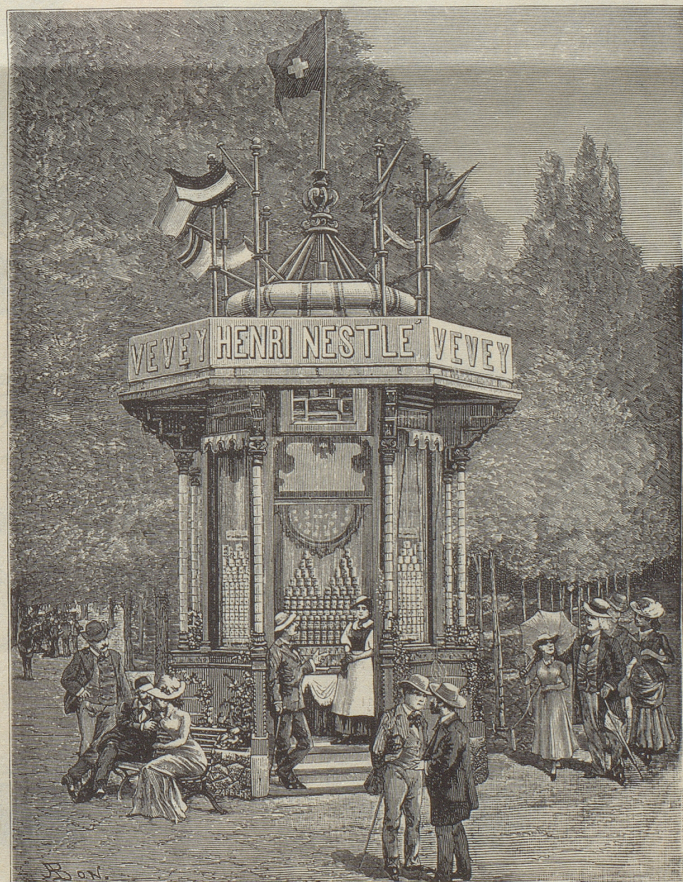
**Galerie
Iris Burgdorfer-Elles**
8032 Zürich
Asylstrasse 21

Ausstellung:
23. November–14. Dezember 1974
Dienstag–Freitag 14–18 Uhr
Samstag 10–12 Uhr, 14–16 Uhr

mit Bezug auf den Preis können sich unsere modernen Bäder eine Nase voll davon nehmen, denn im Reglement hiess es auch: «Seife und das nötige Badezeug wird gratis geliefert.» Eine schöne Geste, denn mag damals auch die Seife nur klein gewesen sein – die Badeanzüge waren bekanntlich sehr, sehr gross.



Chälet von Amstutz & Denner in Thun. — Bitter aux herbes des Alpes.



Ausstellungspavillon von Henri Nestlé in Vevey.
Farine lactée et lait condensé. — Farina di latte e latte condensato.